

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/6/12 40b140/01v

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.06.2001

Norm

UWG §7 B

Rechtssatz

Für die Entscheidung über einen auf§ 7 Abs 1 UWG gestützten Anspruch ist immer nur erheblich, ob die Behauptung wahr ist. Eine Behauptung, mit der einem Mitbewerber gesetzwidriges oder vertragswidriges Verhalten gegenüber einem Dritten vorgeworfen wird, kann daher nicht schon dann untersagt werden, wenn derjenige, der die kreditschädigenden Tatsachen verbreitet, nicht legitimiert ist, den behaupteten Gesetzesverstoß oder Vertragsverstoß zu verfolgen.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 140/01v Entscheidungstext OGH 12.06.2001 4 Ob 140/01v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115495

Dokumentnummer

JJR_20010612_OGH0002_0040OB00140_01V0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$